



**Verein für Internationale Jugendarbeit
Ortsverein München e.V.**

Satzung

Verein für Internationale Jugendarbeit, Ortsverein München e.V.
Friedrich-Loy-Str.16
80796 München

www.vij-muenchen.de
verein@vij-muenchen.de

Satzung VIJ

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz sowie Verbandszugehörigkeit	3
§ 2	Gemeinnützigkeit	4
§ 3	Zweck des Vereins	4
§ 4	Mitgliedschaft	6
§ 5	Mitgliedsbeitrag	7
§ 6	Geschäftsjahr	7
§ 7	Vereinsorgane	8
§ 8	Die Mitgliederversammlung	8
§ 9	Der Verwaltungsrat	10
§ 10	Aufgaben und Zuständigkeit des Verwaltungsrats	11
§ 11	Der Vorstand	13
§ 12	Vertretung und Geschäftsführung	13
§ 13	Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung	15
§ 14	Beurkundung der Beschlüsse	15
§ 15	Auflösung des Vereins	15

Satzung

des Vereins für internationale Jugendarbeit

Ortsverein München e.V.

§ 1

Name und Sitz sowie Verbandszugehörigkeit

- 1) Der Verein führt den Namen „Verein für Internationale Jugendarbeit Ortsverein München e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist München.

- 2) Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern –Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

- 3) Der Verein ist Mitglied des Vereins für Internationale Jugendarbeit – Landesverein Bayern e.V. – und damit dem Verein für Internationale Jugendarbeit (Arbeitsgemeinschaft christlicher Frauen) angeschlossen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein dient der Förderung der Bildung, der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, der Eingliederung und Integration, der internationalen Gesinnung und Völkerverständigung sowie mildtätiger Zwecke.
- 2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch Beratung, Begleitung und Betreuung sowie durch die Errichtung,

Unterhaltung und den Betrieb sozialer Einrichtungen und Dienste mit ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten.

Der Verein widmet sich besonders nachfolgenden Arbeitsschwerpunkten:

- a) Förderung von und Hilfestellung an berufstätigen oder noch in der Berufsausbildung stehenden bzw. Ausbildung suchenden jungen Menschen
- b) Unterhalt eines Ortes der Begegnung von Jugendlichen jeglicher Herkunft, Nationalität oder weltanschaulicher Orientierung zum gegenseitigen Austausch mit dem Hintergrund der Integration unterschiedlicher Kulturen; hierbei wird Wert auf Selbstverwaltung und Eigenverantwortung der Jugendlichen gelegt
- c) Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten im Rahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, sowie von Angeboten zur Förderung psychischer Gesundheit, Eingliederung und Integration junger Menschen
- d) Unterhalt eines Wohnheimes für junge Frauen aus verschiedenen Ländern, mit unterschiedlicher sozialer Herkunft und weltanschaulicher Orientierung oder Ausbildungssituation zu einem toleranten und sozialen Miteinander
- e) Vermittlung von ausländischen Jugendlichen in deutsche Gastfamilien und deutschen Jugendlichen ins Ausland mit dem Schwerpunkt der Begleitung und Beratung während des Aufenthalts sowie

- f) Hilfsangebote für ausländische Jugendliche und Erwachsene in Krisensituationen
- g) Sozialpädagogische Einrichtung und Treffpunkt für Familien, Frauen, Mädchen und Kinder verschiedener Nationalitäten aus dem Stadtteil und angrenzenden Wohnvierteln zur Förderung von interkulturellen Kontakten und Integrationsmaßnahmen
- h) Sozialtherapeutische Beratung oder sozialpädagogische Unterstützung sowie Betreuung von jungen Leuten mit Problemen

Diese Zwecke werden erfüllt als Aufgaben der Diakonie der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Bayern.

- 3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme anderer als der oben angeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.
- 4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können grundsätzlich nur Personen werden, die einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen in Deutschland (AcK-Kirche) angeschlossen ist.

- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraussetzt, entscheidet der Verwaltungsrat. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Verwaltungsrat, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem/der BewerberIn die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- 3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
- 4) Mitglieder, die aus einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Kirchen austreten ohne in eine andere einzutreten, die ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen oder der Zielsetzung des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- 1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der auch die Vorsitzende des Landesvereins einzuladen ist. Die Einladung erfolgt schriftlich 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird von der Vorsitzenden des Verwaltungsrates - im Verhinderungsfall von ihrer/ihrem StellvertreterIn- einberufen und geleitet.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- 3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich bei der Vorsitzenden des Verwaltungsrates bzw. ihrer/ ihrem StellvertreterIn eingereicht werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Verwaltungsrats sowie des vom Verwaltungsrat festgestellten und von dem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses
 - c) Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Verwaltungsrats
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - e) Abschließende Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach dem Verfahren gemäß § 4 Ziff.2 und 4
 - f) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
 - g) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung und die Beendigung bisheriger Aufgaben
 - h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 5) Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

- 6) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. In begründeten Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat einer Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Vereinsmitglied zustimmen.
- 7) Der Jahresbericht des Verwaltungsrats sowie eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitgliederversammlung werden dem Verein für Internationale Jugendarbeit, Landesverein Bayern e.V., zugeleitet.

§ 9

Der Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat besteht insgesamt aus vier bis sieben sachkundigen Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ein Mitglied des Verwaltungsrats soll ein/e fachkundige/r VertreterIn der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, ihrer Einrichtungen oder von Kirchengemeinden sein. Gewählt kann nur werden, wer einer AaK-Kirche angehört. Mindestens 50% der Mitglieder des Verwaltungsrats sollen Frauen sein; ihr Anteil darf 1/3 nicht unterschreiten. Wiederwahl ist zulässig. Der Verwaltungsrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der Verwaltungsrat für den Rest der Wahlperiode selbst. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Wiederwahl ist zulässig.

- 3) Sitzungen des Verwaltungsrats sind, sofern nicht anders beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat dies im Einzelfall nicht ausschließt.
- 4) Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Sie dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Einrichtung stehen, an der der Verein beteiligt ist. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden ehrenamtlich tätig. Sie haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind.
- 5) Der Verwaltungsrat tritt im Bedarfsfall, mindestens viermal jährlich oder auf Antrag von mindestens 2 Verwaltungsratsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen, zusammen. Der Verwaltungsrat wird von der Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von ihrer/i ihrem StellvertreterIn - mit einer Frist von 8 Tagen einberufen. Sie leitet die Sitzungen.
- 6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10

Aufgaben und Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er greift jedoch nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.
- 2) Dem Verwaltungsrat obliegen die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für:
 - a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer auf die Vorstandstätigkeit bezogenen Dienstverträge
 - b) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung / Dienstanweisung für den Vorstand und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung/Dienstanweisung zustimmungsbedürftigen Geschäften
 - c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen
 - d) Genehmigung des vom Vorstand zu Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - e) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
 - f) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung eines eventuell erzielten Jahresüberschusses
 - g) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten sowie zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung/Dienstanweisung für den Vorstand

festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind

- h) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer
- 3) Beim Abschluss von Vorstandsverträgen nach Ziffer 2 a) sowie bei der Durchsetzung der Ansprüche nach Ziffer 2 c) vertritt die Vorsitzende des Verwaltungsrats – im Verhinderungsfall ihr/e StellvertreterIn – den Verein.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen, die vom Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Berufen kann nur werden, wer einer AaK-Kirche angehört. Der Vorstand soll geschlechtergerecht besetzt sein. Wiederberufung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel hauptamtlich für den Verein tätig.

2. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer berufen ist. Spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Wahlperiode entscheidet der Aufsichtsrat über die Wiederberufung.

§ 12

Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Grundsätzlich sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Ist nur ein Vorstandsmitglied berufen, so ist es allein vertretungsberechtigt. Sind mehrere Vorstandsmitglieder berufen, so sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell befreit für Rechtsgeschäfte des Vereins mit anderen steuerbegünstigt anerkannten Organisationen.

Alle die Vertretungsmacht und die Befreiung von § 181 BGB betreffenden Veränderungen sind unverzüglich im Vereinsregister einzutragen.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats sowie unter Beachtung der Geschäftsordnung, kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung.
3. Der Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte auch für die Einstellung und Entlassung von MitarbeiterInnen zuständig. Der Vorstand ist zugleich Dienstvorgesetzter aller angestellten MitarbeiterInnen des Vereins.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, den Verwaltungsrat in dessen Sitzungen über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle zu informieren.

5. Die Bestellung des Vorstandes kann nur bei Vorlage eines wichtigen Grundes jederzeit widerrufen werden.

§ 13

Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung

Die Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung wird von der Curacon GmbH oder einem anderen Wirtschaftsprüfer vorgenommen. Die 1. Vorsitzende des Verwaltungsrates, bei ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende des Verwaltungsrates, erstattet dem Verwaltungsrat und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht.

§ 14

Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niedergelegt. Die Niederschriften werden von der Vorsitzenden und vom/von der SchriftführerIn unterzeichnet.

§ 15

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den Verein für Internationale Jugendarbeit – Landesverein Bayern e.V. – und bei dessen Auflösung an den Bundesverein für Internationale Jugendarbeit e.V. und bei

dessen Auflösung an das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Oktober 2022